



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Beurteilungstichtag für dienstliche Beurteilungen von Landesbeamten

Vorbemerkung des Fragestellers:

Dienstliche Beurteilungen von Beamten haben zum Ziel, ein aussagefähiges Bild der Leistung und Befähigung der Beschäftigten des Landes zu gewinnen. Sie sind für Beförderungs- und Versetzungsentscheidungen des öffentlichen Dienstherrn von maßgeblicher Bedeutung.

1. Trifft es zu, dass die letzte gültige Fassung der entsprechenden Richtlinie die Beurteilungsrichtlinien (BURL) als Vereinbarung zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 MBG – SH gemäß Bekanntmachung des Innenministers vom 9.2.2000 (ABl. 2000, S. 154 ber. 202) ist?

Antwort:

Ja. Die BURL sind jedoch mit den Maßgaben der Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. vom 29. November 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 844) anzuwenden.

2. Ist in den BURL in der letzten gültigen Fassung gemäß Ziffer 4.1.2 vorgesehen, dass regelmäßige Beurteilungen und Beurteilungen aus besonderem Anlass frü-

hestens nach einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu erstellen sind?

Antwort:

Ja. Dies gilt allerdings nach dem 2. Halbsatz dieser Regelung nicht für Beurteilungen vor Ernennungen; hierunter fallen auch Beförderungen.

3. Ist in den zurzeit gültigen BURL ein einheitlicher Stichtag für Regelbeurteilungen enthalten?

Antwort:

Nein. Die Beurteilungsrichtlinien bestimmen, dass die Beschäftigten alle zwei Jahre zu einem Stichtag nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beurteilen sind. Die Ressorts bestimmen für ihren Geschäftsbereich einen einheitlichen Beurteilungsstichtag für die Angehörigen jeder Laufbahngruppe oder Besoldungsgruppe bzw. Vergütungsgruppe. Die letzte Regelbeurteilung ist mit dem Stichtag 1. März 2003 durchgeführt worden.

4. Trifft es zu, dass die Vertragsparteien der BURL (siehe Frage 1) – oder noch andere Parteien – wenn ja, welche? kürzlich einen Beurteilungsstichtag vereinbart haben, zu dem alle Regelbeurteilungen zu erstellen sein sollen?

5. Wenn ja, wann ist diese Vereinbarung von wem getroffen worden?

6. Welcher Beurteilungsstichtag ist vereinbart worden? Trifft es zu, dass der 1.7.2005 zwischen den genannten Vertragsparteien vereinbart worden ist?

Antwort zu den Frage 4 bis 6:

Das Innenministerium hat mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Verhandlungen mit dem Ziel geführt, eine Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. über eine Änderung der Beurteilungsrichtlinien vom 9. Februar 2000 abzuschließen; die letzte Verhandlungsrunde hat am 21. September 2004 stattgefunden. Im Rahmen dieser Verhandlungen haben die Vertreter der Landesregierung vorgeschlagen, im Hinblick auf die mit den Spitzenorganisationen stattfindenden Verhandlungen über die Änderung der Beurteilungsrichtlinien die für den 1. März 2005 vorgesehene Regelbeurteilung um sechs Monate zu verschieben. Mit den Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist Einvernehmen über eine viermonatige Verschiebung der Regelbeurteilung auf den 1. Juli 2005 erzielt worden. Das Verhandlungsergebnis bedarf noch der Billigung der zuständigen

Gremien der Gewerkschaften und der Landesregierung; eine Vereinbarung konnte deshalb noch nicht abgeschlossen werden.

7. Wenn die Fragen zu Ziffer 6) mit „ja“ beantwortet werden: Trifft es zu, dass bei einem – hier unterstellten – Regierungswechsel nach der Landtagswahl 2005 nach zutreffender Auslegung der dann veränderten BURL eine neue Landesregierung Beförderungs- und Versetzungsentscheidungen frühestens aufgrund von Regelbeurteilungen per 1.7.2006 vornehmen könnte?

Antwort:

Nein. Abgesehen von der der Frage zugrunde liegenden Ausgangssituation, die nach Überzeugung der Landesregierung nicht eintreten wird, wird eine Landesregierung jedweder Zusammensetzung durch eine Verschiebung der Regelbeurteilung 2005 in ihren personellen Dispositionen in keiner Weise eingeschränkt; denn:

- Vor Beförderungen sind nach § 38 Abs. 1 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Anlassbeurteilungen zu erstellen, wenn aktuelle Regelbeurteilungen nicht vorliegen. Im Übrigen können Beurteilungen vor Beförderungen, wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, jederzeit unabhängig von einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erstellt werden.
- Versetzungsentscheidungen sind nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur dann von Beurteilungen abhängig, wenn sie nach dem Prinzip der Bestenauslese durchgeführt werden.
- Ferner können Anlassbeurteilungen gefertigt werden, wenn sonstige dienstliche oder persönliche Verhältnisse es erfordern.